

# **Anlage C1: Besondere Bestimmungen und Abgeltungssätze für die rollende Landstraße (RoLa)**

## **I. Grundlagen und besondere Bestimmungen**

1. Die Rollende Landstraße erfolgt als Schienenbeförderung von Lastkraftwagen in einem vom jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen definierten System, das aus folgenden Komponenten zu bestehen hat:
  - a) definierte Terminals in Österreich (und im Ausland), welche über öffentliche Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welchen Straßenfahrzeuge des Güterverkehrs mit eigener Kraft zum Zwecke des Schienentransports auf Schienenfahrzeuge auffahren oder von Schienenfahrzeugen abfahren;
  - b) definierte Grenzübertrittspunkte auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche Straßenfahrzeuge des Güterverkehrs, welche in den in Ziffer 1 genannten Terminals auf Schienenfahrzeuge verladen bzw. von Schienenfahrzeugen entladen werden, vom Inland in das Ausland bzw. vom Ausland in das Inland befördert werden;
  - c) definierte Zugfahrten auf öffentlicher Schieneninfrastruktur, mit denen die Beförderung von Straßenfahrzeugen des Güterverkehrs, welche in den in Ziffer 1 genannten Terminals auf Schienenfahrzeuge verladen bzw. von Schienenfahrzeugen entladen werden, zwischen den in Ziffer 1 genannten Terminals und/oder in Ziffer 2 genannten Grenzübertrittspunkten durchgeführt wird;

## **II. Berechnung der Förderung und Abgeltungssätze**

Die Förderung wird nach je transportiertem LKW berechnet, wobei die Höhe der Förderung nach in Österreich genutzter Verkehrsachse, gestaffelt nach Tag- bzw. Nachtverkehr variiert und dabei folgende Abgeltungssätze für das Jahr 2024 zur Anwendung kommen:

Tabelle: Zahlung je RoLa-Sendung<sup>1</sup>

Achse	Abschnitt	Betrag je RoLa-Sendung
<b>Brennerachse<sup>2</sup></b>	Roncafort – Wörgl	94 Euro Tagzug / 47 Euro Nachtzug
	Roncafort – Regensburg	100 Euro Tagzug / 50 Euro Nachtzug
	Brennersee – Regensburg	100 Euro Tagzug / 50 Euro Nachtzug
	Brennersee – Wörgl	94 Euro Tagzug / 47 Euro Nachtzug
<b>Tauernachse</b>		81 Euro
<b>Pyhrn-Schoberachse</b>		77 Euro

<sup>1</sup> Als eine RoLa-Sendung gilt ein Lastkraftwagen (LKW), ein Lastkraftwagen mit Anhänger (LKW-Zug) oder eine Sattelzugmaschine mit Sattelaufleger (Sattelzug) sofern diese transporttechnisch auf der jeweiligen RoLa befördert werden können.

<sup>2</sup> Zahlung je RoLa-Sendung auf einem **Tagzug** am Brenner, d.h. die fahrplanwirksame Abfahrtszeit oder Ankunftszeit in einem Terminal in Österreich bzw. im Falle der Durchfahrt durch Österreich die fahrplanwirksame Grenzeintrittszeit oder Grenzaustrittszeit liegt **zwischen 5.00 Uhr und 22.00 Uhr**. Zahlung je RoLa-Sendung auf einem **Nachtzug** am Brenner, d.h. die fahrplanwirksame Abfahrtszeit oder Ankunftszeit in einem Terminal in Österreich bzw. im Falle der Durchfahrt durch Österreich die fahrplanwirksame Grenzeintrittszeit oder Grenzaustrittszeit liegt **zwischen 22.01 Uhr und 04.59 Uhr**.